

Geschäftsordnungen und Satzungen zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts bzgl. Doppelspitzen in Fraktionen und deren Entschädigungen

Stadt Erlangen:

GeschO

§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen können sich von den Referatsleitungen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen und Gruppen berichten.
- (3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden weitgehend wie Fraktionen behandelt.

Gemeindesatzung

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Einzelheiten zur Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:
 - a) Fraktionszuschüsse:

Fraktionen erhalten einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 700 €. Zuzüglich zum Grundbetrag erhalten alle Fraktionen 310 € für jedes Fraktionsmitglied. Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt. Einzelstadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Geschäftsführungszuschuss von 336 €. Künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD, Stufe 6) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt.
 - b) Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder:

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 1.042,67 €. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, Stufe 11, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).
 - c) Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz:

Der Grundbetrag für den Fraktionsvorsitz beträgt monatlich 494,32 € zuzüglich 30,02 € für jedes weitere Fraktionsmitglied. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, Stufe 11, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).

Stadt München:

GeschO

E. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

§ 17 Fraktionen

Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen, wenn dieser Zusammenschluss mindestens vier Mitglieder hat.

Hauptsatzung

§ 4 Entschädigungen für ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte

(1) Die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte erhalten jeweils am Ersten eines jeden Monats, im Voraus eine Entschädigung von 2.981,00 Euro. Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine Entschädigung von 5.881,00 Euro. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten 4.429,00 Euro mit der Maßgabe, dass je angefangene 15 Mitglieder einer Fraktion eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender benannt werden kann. **Die erhöhte Entschädigung kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden.** Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt

Stadt Nürnberg:

GeschO

§ 6 Fraktionen

Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen, wenn dieser Zusammenschluss mindestens vier Stadtratsmitglieder umfasst. Die Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden in öffentlicher Stadtratssitzung mitgeteilt.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(2) Sie beträgt für

1. die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen, die kraft ihrer Stärke in Ausschüssen vertreten sind 3.312 Euro;
2. deren Stellvertreter 2.498 Euro;
3. die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder 1.683 Euro

monatlich.

(3) Die Zahl der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 gewährt wird, richtet sich nach der Stärke ihrer Fraktion; auf je angefangene 10 Fraktionsmitglieder darf nicht mehr als ein Stellvertreter entfallen.

Stadt Regensburg:

GeschO

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mitzuteilen; dieser/diese unterrichtet den Stadtrat.

Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung

§ 2

(2) Die Vorsitzenden von Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Entschädigung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder nach Absatz 1. Stellvertretende Vorsitzende von Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern erhalten die Hälfte des Betrages. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird bei Fraktionen mit 6 bis 15 Mitgliedern für höchstens eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, bei Fraktionen mit 16 bis 25 Mitgliedern für höchstens zwei stellvertretende Vorsitzende und bei Fraktionen ab 26 Mitgliedern für höchstens drei stellvertretende Vorsitzende gewährt. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 kann auf Wunsch der Fraktionen anteilig an mehrere Personen gezahlt werden.

Stadt Ingolstadt:

GeschO

Zweiter Abschnitt: Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

§ 26 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende, ihre Stellvertreter und Mitglieder sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 27 Fraktionsvorsitzende und ihre Stellvertreter, Ausschussprecher

(1) Für die Bestellung der Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertreter und der Ausschussprecher mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung gilt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden, stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Ausschussprecher sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung zum Wohle der Bevölkerung fördern. Insbesondere sollen sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht sein. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft Schreiben der Stadt unterzeichnen.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- (2) Von Fraktionen können Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestellt werden nach folgender Maßgabe:
 - bei Fraktionen von vier bis elf Mitgliedern höchstens ein Stellvertreter,
 - bei Fraktionen ab zwölf Mitgliedern höchstens zwei Stellvertreter.

Anstelle eines Stellvertreters kann ein weiterer gleichberechtigter Fraktionsvorsitzender bestellt werden.

- (3) Von jeder Fraktion, die mindestens zwei Ausschussmitglieder stellt, kann zudem aus den benannten Mitgliedern für den Sachbereich eines freiwillig gebildeten Ausschusses ein Sprecher bestellt werden.

§ 9 Monatliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 1.073,00 EUR.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe der Grundentschädigung. Ihnen wird ferner ab dem sechsten Fraktionsmitglied eine monatliche Pauschale in Höhe von 49,00 EUR je Mitglied gewährt.
- (3) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung. Die zusätzliche Entschädigung kann durch die Verwaltung nach Abstimmung mit der jeweiligen Fraktion unter mehreren Personen aufgeteilt werden.
- (4) Im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 erhalten zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende die Summe der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung eines Fraktionsvorsitzenden und eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden jeweils zur Hälfte.

Stadt Augsburg:

GeschO

§ 7

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Politisch gleichgesinnte Mitglieder des Stadtrates können sich für die jeweilige Wahlzeit zu Fraktionen zusammenschließen, soweit sie nicht schon einer anderen Fraktion angehören. ²Eine Fraktion muss mindestens vier Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und Stellvertreter, sowie die Auflösung der Fraktion sind dem/der Oberbürgermeister/in mitzuteilen und nachzuweisen. ⁴Der Stadtrat stellt die Bildung bzw. die Auflösung einer Fraktion und den Zeitpunkt hiervon fest.
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 GeschO sind entsprechend anzuwenden.

Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

§ 1

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten zur Deckung der ihnen entstehenden Ausgaben eine monatliche Entschädigung von 1.641,00 €. ²Die Entschädigung erhöht sich ab dem 01.01.2022 jeweils um den gleichen linearen Vom-Hundert-Satz wie die Grundgehälter der Beamten der Besoldungsgruppe A 16; bei der Berechnung werden Centbeträge auf volle Eurobeträge aufgerundet. ³Der Stadtrat kann durch Beschluss die jeweils anstehende Erhöhung aussetzen. ⁴Die sich ergebenden Veränderungsbeträge nach Satz 2 werden jeweils von der Verwaltung zu dem Zeitpunkt angepasst, zu dem die Veränderungen für die Beamten nach dem Gesetz wirksam werden.
- ⁵Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten für ihre erhöhten Aufwendungen neben dem Grundbetrag aus Satz 1 zusätzlich eine erhöhte Entschädigungsleistung bei bis zu einschließlich 5 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 75 von Hundert, bei bis zu 10 Fraktionsmitgliedern 100 von Hundert, bei bis zu 15 Fraktionsmitgliedern 125 von Hundert, bei bis zu 20 Fraktionsmitgliedern 131,5 von Hundert und ab 20 Fraktionsmitgliedern 137,5 von Hundert des Betrages der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährte Entschädigung. ⁶Die Zahl der für eine erhöhte Entschädigungsleistung zu berücksichtigenden Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden richtet sich nach der Stärke ihrer Fraktion, wobei einer Fraktion je angefangenen 5 Mitgliedern ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender bis maximal 4 stellvertretende Vorsitzende zusteht; diese erhalten bei einer Fraktionsgröße von bis zu einschließlich 5 Personen zusätzlich 25 von Hundert der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Entschädigung und ab 6 Fraktionsmitgliedern jeweils 37,5 von Hundert der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Entschädigung pro Person und Monat. **Die erhöhte Entschädigung kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden.**
- (2) ¹Die Entschädigung wird jeweils am 1. jeden Monats im Voraus bezahlt. ²Ändert sich ein Anspruch nach Absatz 1 während eines Monats, wird taqgenau abgerechnet.

Stadt Würzburg:

Gescho

§ 5

Fraktionsbildung

- (1) Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat mit mindestens drei Mitgliedern vertreten sind, bilden je eine Stadtratsfraktion. Daneben können einzelne Stadtratsmitglieder sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern die Fraktion dann aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- (2) Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden und ihrer Stellvertretung in der festgelegten Reihenfolge sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen, die/der den Stadtrat unterrichtet. **Bei Fraktionen mit mehr als einem Vorsitzenden** sowie mehreren gleichberechtigten Stellvertretern ist von der Fraktion die Vertretungsreihenfolge zu benennen.

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigung für Aufwand

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten
- zur Deckung der ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehenden Ausgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 809,80 €¹. Bei Änderung der Beamtenbesoldung ändert sich die Aufwandsentschädigung in gleicher Weise. Die Aufwandsentschädigung wird bei Krankheit und Urlaub weitergewährt. Der Stadtrat behält sich das Recht vor, die Aufwandsentschädigung bei Verhinderung von länger als 6 Wochen zu kürzen oder ganz zu streichen.
 - für jede Sitzung an der sie als geladene Mitglieder teilnehmen ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Wird eine nach § 41a oder § 50 GeschO unterbrochene Sitzung an einem anderen Kalendertag fortgeführt, so wird Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag gewährt.
 - für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder entsprechend dem Bayer. Reisekostengesetz.
- (2) ¹Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe sowie eine Verwaltungspauschale von monatlich 11,00 € je Fraktionsmitglied. **Die zusätzliche Aufwandsentschädigung und die Verwaltungspauschale nach Satz 1 sind maximal auf zwei Fraktionsvorsitzende (Doppelspitze) aufteilbar.**²